



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Auszug aus der Satzung der DLRG Ortsgruppe Lopautal e. V. (2001)

§1 (Name, Sitz, Stellung innerhalb der DLRG)

1. Der Verein führt den Namen „DLRG Ortsgruppe Lopautal e. V.“, nachstehend OG genannt. Die OG ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Die OG ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des Landesverbandes Niedersachsen der DLRG und des DLRG Bezirkes Nordheide e. V. rechtlich selbstständige Gliederung der DLRG.

§2 (Zweck)

1. Zweck der OG ist unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

§3 (Gemeinnützigkeit)

1. Die OG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die OG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der OG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der OG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der OG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der OG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch die Eintrittserklärung diese Satzung, die der übergeordneten Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung muss der OG schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird im Zweifel zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger rückständiger Beträge bleibt vom Austritt unberührt.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Beitrags- oder einem sonstigen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der übergeordneten Gliederungen, gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen oder wegen unehrenhaften oder DLRG – schädlichen Verhaltens [...].
7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge oder sonstige Beiträge, z. B. Zeitlich begrenzte, sachbezogene Umlagen, an die DLRG zu zahlen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

§9 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10 (Ordnungen der DLRG)

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

Mitgliedsbeiträge:

Jahres Einzelmitgliedschaft	36,00 €
Jahres-Familienmitgliedschaft	72,00 €